



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jost de Jager (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Zurückstellung vom Schulbesuch

1. Wie hat sich die Anzahl der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder in den vergangenen vier Jahren entwickelt?

An den öffentlichen und privaten Schulen hat sich die Anzahl der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder in den vergangenen vier Jahren wie folgt entwickelt:

	in 1995/96	in 1996/97	in 1997/98	1998/99
Flensburg	81	101	68	59
Kiel	276	269	196	152
Lübeck	301	295	338	230
Neumünster	115	128	100	85
Dithmarschen	142	105	59	110
Herzogtum Lauenburg	149	174	152	124
Nordfriesland	171	154	156	88
Ostholstein	214	182	150	137
Pinneberg	359	362	322	267
Plön	160	158	145	113
Rendsburg- Eckernförde	395	395	359	312
Schleswig-Flensburg	223	130	173	126
Segeberg	264	243	227	192
Steinburg	159	151	152	103
Stormarn	267	256	252	194
Schleswig-Holstein	3276	3101	2849	2292

2. Welchen Anteil der nicht-schulpflichtigen und damit vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder sind aufgrund
- a) körperlicher,
 - b) geistiger,
 - c) seelischer oder
 - d) sozialer Indikatoren vom Schulbesuch zurückgestellt worden?

Es ist keine Aussage möglich, da diese Daten statistisch nicht erfasst werden.

3. Für wie viele der nachweislich nicht-schulpflichtigen Kinder haben die Eltern den Antrag gestellt, an der Eingangsphase der Grundschule teilzunehmen?

Es ist keine Aussage möglich, da die dafür notwendigen Daten statistisch nicht erfasst werden.

4. Wie viele dieser Anträge wurden
- a) positiv und
 - b) negativ beschieden?

Vgl. Antwort zu Frage 3.

5. Welche Beratung erfahren die Eltern vor Antragstellung von wem?

Nach § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über Aufnahme und Aufsteigen nach Klassenstufen an der Grundschule (GrO) steht die Schulleiterin oder der Schulleiter für Beratungsgespräche zur Verfügung. Diese Aufgabe kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch an fachkompetente Lehrkräfte delegiert werden.

6. Erhält das nicht-schulpflichtige Kind, das an der Eingangsphase teilnimmt gezielte therapeutische Unterstützung?

Nein.

7. Welche Kosten entstehen jeweils für den Schulträger, die Kommune, das Land und die betroffene Familie
- a) wenn das nicht-schulpflichtige Kind an der Eingangsphase der Grundschule teilnimmt und
 - b) wenn das nicht-schulpflichtige Kind nicht an der Eingangsphase teilnimmt, sondern z.B. eine Kindertagesstätte besucht?

Über die für den Schulträger, die Kommune und die betroffene Familie entstehenden Kosten können keine Aussagen gemacht werden.

Die Kosten für das nicht-schulpflichtige Kind in der Eingangsphase entsprechen den Kosten für ein schulpflichtiges Kind in der Eingangsphase. Die Kosten speziell für ein Kind in der Eingangsphase können nicht benannt werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Träger von z.B. Kindertagesstätten können zu den entstehenden Kosten keine generellen Aussagen getroffen werden.

8. Gibt es Möglichkeiten, das Kind aus Kostengründen zur Teilnahme an der Eingangsphase zu verpflichten, wenn die Eltern dies ausdrücklich ablehnen?
- Wenn Ja: Welche und wer entscheidet letztendlich?
- Wenn Nein: Hat es dennoch entsprechende Fälle gegeben?

Ein nicht-schulpflichtiges Kind kann nicht zum Schulbesuch verpflichtet werden (vgl. § 42 Abs. 2 SchulG).

9. Besitzt die Landesregierung Kenntnisse über den Integrations- bzw. Lernerfolg für nicht-schulpflichtige Kinder, die dennoch an der Eingangsphase teilnehmen?
- Wenn Ja: Welche?
- Es wird gebeten, die Fragen 1, 2, 3 und 4 aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten zu beantworten.

Nein.